



Gemeinderatsfraktion  
"Maring-Noviant: Ein Ort, eine Stimme!"  
Vorsitzender Michael Hilgert  
Am Honigberg 15

54484 Maring-Noviant

## Ihr Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung am 23.07.2015

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Hilgert,

unter Bezugnahme auf Ihren vorbezeichneten Antrag vom 09.07.2015 wird mitgeteilt, dass der Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung zurückgewiesen wird.

Der Gesetzgeber hat in § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO geregelt, dass auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen ist.

Sofern die benannte Angelegenheit jedoch nicht zu den Aufgaben des Gemeinderats gehört, hat der Vorsitzende das Recht und die Pflicht, diesem Antrag nicht zu entsprechen.

Der Beratungsgegenstand, den Sie in Form der Resolution, benannt haben, gehört unzweifelhaft nicht zu den Aufgaben des Gemeinderates.

Die Zulässigkeit eines Antrags nach § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO erfordert zum einen, dass der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben der Gemeinde gehört, also die Verbandskompetenz gewahrt ist, zum anderen aber auch, dass der Gemeinderat für diese Angelegenheit zuständig ist, also die Organkompetenz besteht.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die benannte Angelegenheit betrifft allein den Jagdpächter und den Verursacher.

Der Gemeinderat ist nicht für strafrechtliche Ermittlungen zuständig. Dies obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Zudem handelt es sich bei dem in Rede stehenden Tatbestand der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB um ein Antragsdelikt, § 303c StGB. Strafantrag wurde nicht gestellt.

Mithin hat ein Geschädigter die Möglichkeit, sich mit dem Verursacher zu einigen (Wiederherstellung, Schadensersatz o.ä.) oder auf dem Zivilrechtsweg Ansprüche geltend zu machen.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Angelegenheit vom Verursacher mit dem Jagdpächter einvernehmlich geklärt wurde und somit als erledigt angesehen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues zur Prüfung der Rechtslage vorgelegt und dieses Antwortschreiben in Abstimmung mit der Juristin Frau Shigihara-Schug, Ass.iur., die Mitarbeiterin der Verbandsgemeindeverwaltung ist, erstellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Josef Edringer  
Ortsbürgermeister